Standesamt Elstra

Am Markt 1

01920 Elstra

**Anforderung einer Personenstandsurkunde**

Ich bitte um Übersendung folgender Personenstandsurkunde(n) *(bitte entsprechend ankreuzen)*

Urkunden: beglaubigte Abschriften des: Internationale Urkunden

( ) Geburtsurkunde (GU) ( ) Geburtenregisters (GR) ( ) Int. Geburtsurkunde (IGU)

( ) Eheurkunde (HU) ( ) Eheregisters (ER) ( ) Int. Eheurkunde (IHU)

( ) Sterbeurkunde (SU) ( ) Sterberegister (SR) ( ) Int. Sterbeurkunde (ISU)

Verwendungszweck (z.B. Eheschließung)

für Vornamen, Familienname

bei GU / GR / IGU geboren am: bei HU / ER / IHU geheiratet am: bei SU / SR / ISU verstorben am:

 \_ \_/\_ \_/\_ \_ \_ \_ \_ \_/\_ \_/\_ \_ \_ \_ \_ \_/\_ \_/\_ \_ \_ \_

Die betroffen Person *(evtl. Standesamt und Nr. z.B. Elstra 23/1929)*

Ist geboren in: hat geheiratet in: ist gestorben in:

Die Urkunde soll versendet werden an die Adresse:

( ) Die Gebühr habe ich beigelegt /

( ) habe ich Überwiesen beim Kreditinstitut, am:

Datum und Unterschrift

„Personenstandsurkunden sind auf Antrag den Personen zu erteilen, auf die sich der Eintrag bezieht, sowie deren Ehegatten, Lebenspartnern, Vorfahren und Abkömmlingen. Andere Personen haben ein Recht auf Erteilung von Personenstandsurkunden, wenn sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen; beim Geburtenregister oder Sterberegister reicht die Glaubhaftmachung eines berechtigen Interesses aus, wenn der Antrag von einem Geschwister des Kindes oder des Verstorbenen gestellt wird. Antragsbefugt sind über 16 Jahre alte Personen.“ (§ 62 Personenstandsgesetz – PStG – Urkundenerteilung, Auskunft, Einsicht)

Der Standesbeamte ist verpflichtet die Berechtigung an der Erlangung der Personenstandsurkunde zu prüfen. **Dafür benötigt er eine Kopie des Personalausweises oder Reispasses.** Ebenso prüft der Standesbeamte am angegebenen Verwendungszweck, ob die verlangte Urkunde dafür geeignet ist und ob er sie gebührenpflichtig oder gebührenfrei auszustellen hat. Die Daten zur Person sind so vollständig wie möglich anzugeben. Eine Personenstandsurkunde kann nur von dem Standesbeamten ausgestellt werden, der das entsprechende Personenstandsbuch führt (z. B. Standesamt des Geburtsortes).

Die Gebühr beträgt - für eine Personenstandsurkunde **10,- Euro**, für jedes weitere Exemplar, dass sofort mit ausgestellt wird, die halbe Gebühr. Die Urkunden werden unverzüglich übersandt, sobald die Identität des Antragstellers geprüft und die Gebühren nach § 16 Verwaltungskostengesetz bereits vorher überwiesen wurden. Sie können die Gebühr auch Ihrem Schreiben beifügen.

**Konto der Stadt Elstra**: Kto. 3 000 038 689 BLZ 850 503 00 bei der Ostsächsische Sparkasse Dresden

**Verwendungszweck** (bitte unbedingt angeben): 05000.10000 + welche Urk. und Name (z.B. GU – Mustermann)